

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Angaben zum Audit						
Betrieb /auditiertes Standort						
EU-Zulassungsnummer						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

**Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw, sAbw, K.G.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK?*
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

\*von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
<b>1. Dokumentenüberprüfung</b>									
1.1	RL Zert 2020 3.2	Anerkennung der Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Labelgebers durch der Systemteilnehmer	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft mit mindestens den Inhalten der ISO/EN 17065:2012 4.1.2. und die Einwilligung in Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch den Deutschen Tierschutzbund						
1.2	RL Zert 2020 6.4.2	Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits und Abstellung von Abweichungen	Fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits und damit die Abstellung von Abweichungen. Prüfung der vorangegangenen Auditberichte.						
1.3	2.2	TSL-systemrelevante Informationen sind an den DTSchB zu melden	Meldepflicht, wenn Zertifikate entzogen wurden; anzeige- oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind; Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen; wenn Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind.						
1.4	2.3	Vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung (BBB) hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Im Erstaudit kann die BBB gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle sowie den DTSchB zeitnah über Änderungen der BBB.						
1.5	2.4	TSL-Eigenkontrolle ist mind. einmal jährlich durchzuführen	Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen. Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.						
<b>2. Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen</b>									
2.1	3.1	Teilnahme und Zertifizierung der Tiertransportunternehmen in einem Qualitätssicherungssystem	Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Dieses Qualitätssicherungssystem muss mindestens die gesetzlichen Vorgaben für den Tiertransport erfüllen.						
2.2	3.1	Notfallplan für den Tiertransport hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs erfordern, überprüfen, dokumentieren und an den DTSchB weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 9.1 bzw. 9.6).						
2.3	3.1	Nur transportfähige Tiere dürfen transportiert werden	Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Der Tierhalter muss die Transportfähigkeit der zu transportieren Tiere bei Transportbeginn prüfen und dokumentieren (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.1, 9.1 bzw. 9.6).						

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
2.4	3.1	Der Transport von Tieren bei Außentemperaturen ab 30° C ist verboten*	Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30° C oder höher ansteigt. Nötigenfalls ist der Transport dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt. <b>*Ausnahme:</b> Transportfahrzeug ist mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.1, 9.1 bzw. 9.6).						
2.5	3.1	Das Schlachtunternehmen übermittelt die Transportdaten an den Tierhalter und den DTSchB	Umgehend bei jeder TSL-Anlieferung müssen die ausgefüllten MU 9.1 bzw. 9.6 und MU 7.1 umgehend an den DTSchB übermittelt werden.						
<b>3. Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen</b>									
3.1	3.2	Befähigungs- oder Sachkundenachweis der bei Transport mitbeteiligten Personen sind vorzuweisen	Alle Personen, die beim Treiben, Verladen und dem Transport von lebenden Tieren mitbeteiligt sind, müssen einen Befähigungs- oder Sachkundenachweis vorweisen.						
3.2	3.2	Die Vollständigkeit der Zulassung, des Transportunternehmens, sowie den Befähigungsnachweis des Fahrers muss an den DTSchB gemeldet werden	Tiertransport von über 65 km Entfernung muss behördliche zugelassen sein. Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers müssen bei der ersten Beauftragung nach Vollständigkeit überprüft und dokumentiert werden. Das Ergebnis der Überprüfung muss an der DTSchB mitgeteilt werden.						
3.3	3.2	Die TSL-Anforderungen an den Tiertransport müssen dem Transportunternehmen bekannt sein	Der Auftraggeber muss dem Transportunternehmen die Transport-Anforderungen des TSL-Systems übermitteln oder prüfen, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.						
<b>4. Transport von Rindern</b>									
4.1	3.3	Die TSL-Transportanforderungen müssen bei Sammeltransporten eingehalten werden	Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen. Streck und Dauern des Transportes müssen eingehalten werden. Bewertungshilfe: Angaben in die MU 9.1, 9.6 bzw. 7.1.						
4.2	3.3	Die Transportstrecke von max. 200 km und eine Dauer von max. 4 Stunden dürfen nicht überschritten werden	Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km und vier Stunden beträgt. Bewertungshilfe: Angaben in die MU 9.1, 9.6 bzw. 7.1.						
4.3	3.3	Die Fahrzeugböden müssen eingestreut sein	Die Transportfahrzeuge müssen eingestreut sein, so dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist. Bewertungshilfe: Angaben in die MU 7.1.						

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.4		Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken bei Be- und Entladen der Tiere ist verboten	Das Treiben beim Be- und Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden. Bewertungshilfe: Angaben in die MU 7.1.						
4.5	3.3	Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten	Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. Ergebnisse der Überprüfung unabhängig der o.g. Situation bitte eintragen. Bewertungshilfe: Angaben in die MU 7.1.						
<b>5. Anforderungen an die Schlachtung</b>									
5.1	4	Alle Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und im Schlachtunternehmen zur Einsicht bereitliegen	Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und am Schlachtunternehmen zur Einsicht bereitliegen.						
5.2	4	"5 Jahresplan" - Umsetzungsplan der TSL-Anforderungen für das gesamte Schlachtunternehmen hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Fünf Jahre nach der Erstzertifizierung des Schlachtprozesses sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen im gesamten Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht.						
5.3	4	Der Havarieplan hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen: die Unterbringung und Versorgung der Tiere und ggf. anderweitige Schlachtung der Tiere; Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereichs befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können.						
5.4	4	Ein Videoüberwachungssystem muss in den tierschutzrelevanten Bereichen funktionieren und installiert sein	Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung, Wartebereich, Zutrieb, Betäubung und Entblutung muss etabliert werden. In den Standardarbeitsanweisungen ist die Auswertung (risikoorientiert als auch anlassbezogen) festgelegt. Die Aufnahmen werden vom Tierschutzbeauftragten und anderen verantwortlichen Mitarbeitern zusätzlich zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewertet. Aufbewahrungszeit mind. 4 Wochen.						
5.5	4	Die Standardarbeitsanweisungen haben vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	In den Standardarbeitsanweisungen sind die Tätigkeiten der Mitarbeiter beschrieben, einschließlich Kontrolle der Betäubung und Entblutung und betriebsspezifische Parameter (Schlachtgeschwindigkeit, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, etc.). Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu setzen.						
<b>6. Warenstromtrennung und Dokumentation</b>									

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
6.1	4.1.1	Die TSL-Ware muss unwechselbar gekennzeichnet sein	Lieferscheine, Verpackungsarten müssen mit dem Logo der jeweiligen Produktionsstufe gekennzeichnet sein, oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL-E).						
6.2	4.1.2	Wareneingangskontrolle und Identifizierung der TSL-Tiere muss gewährleistet sein	Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Schlachttiere, deren Erzeugnisse zur Herstellung beziehungsweise zur Verarbeitung oder Vermarktung von Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den Anforderungen entsprechen. Es muss nachvollziehbar sein, welche Schlachttiere von welchem Lieferanten bezogen wurden (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 9.1, 9.6 bzw. 7.1).						
6.3	4.1.2	Alle Lieferanten haben eine gültige TSL-Zertifizierung	Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Tierhalter und Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.						
6.4	4.1.2	Der Warenflussesabgleich muss für mind. 12 Monate gewährleistet sein	Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise Lieferscheine, Warenausgang) sind zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate aufzubewahren.						
6.5	4.1.3	Die Warenstromtrennung von TSL und nicht-TSL Ware muss gewährleistet sein	In der Gesamt Prozesse muss TSL-Tiere/Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Tiere/Ware getrennt sein. Als Trennung im Sinn der Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.						
6.6	4.1.3	Die Reinigungsprotokolle haben vorzuliegen wenn keine zeitliche Trennung bei der Produktion von TSL-Ware und nicht TSL-Ware vorliegt	Produktionsstandorte, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Bearbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder dies über die Produktionsreihenfolge regeln, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem TSL ungeeignetem Material zu verhindern.						
6.7	4.1.3 und Richtlinie Heimtiermahrung	Meldung an den DTschB und Kennzeichnung von Nebenprodukten zur Herstellung von Heimtiermahrung	Wenn tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den TSL-Anforderungen entsprechen, gesammelt, um daraus Heimtiermahrung gemäß "Richtlinie Heimtiermahrung" zu produzieren, muss die KAT-3-Ware eindeutig gekennzeichnet sein und separat gesammelt werden. Über diese Aktivität muss der DTschB vorab gemeldet sein.						
<b>7. Sachkunde der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen</b>									
7.1	4.2	Sachkundenachweise des Personals haben vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Sachkundenachweis vorweisen.						
7.2	4.2	Die Tierschutzbeauftragten und deren Stellvertreter müssen benannt sein	Es muss ein nachweislich sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und Stellvertreter benannt sein.						
<b>8. Fortbildung der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen</b>									

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
8.1	4.3.1	Der Nachweis für die externe Schulung der Tierschutzbeauftragten hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Der Tierschutzbeauftragte und die Stellvertretung müssen ihre Kenntnisse alle 12 Monate durch Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsstätte aktualisieren und nachweisen. Fortbildungsbestätigungen mit ausführlichen Information über des Kursen müssen vorliegen.						
8.2	4.3.1	Anerkennung von Internen Schulungen für Tierschutzbeauftragte.	Mögliche Anerkennung der Interne Schulung wenn die Schulungsunterlagen dem DTSchB zuvor vom Schlachtunternehmen vorgelegt und anschließend vom DTSchB freigegeben wurden. Die für die internen Schulungen verantwortliche Person muss ihre Kenntnisse alle 12 Monate durch Fortbildungen aktualisieren und diese nachweisen können.						
8.3	4.3.2	Schulung weiterer Mitarbeiter durch die Tierschutzbeauftragten ist min. alle 12 Monate durchzuführen.	Durch interne Schulungen alle 12 Monate, die durch die Tierschutzbeauftragten oder die Stellvertretung abgehalten werden, ist die Sachkenntnis des sachkundigen Personals zu aktualisieren. Das gilt auch für neues Personal mit bereits vorhandenem Sachkundenachweis, das jeweils vor Beginn ihrer Tätigkeit zu schulen sind. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.						
<b>9. Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung</b>									
9.1	4.4	Der gesamte Prozess von Anlieferung bis zum Tod der Tiere ist durch die Tierschutzbeauftragten oder eine beauftragte sachkundige Person zu begleiten	Diese Vorgabe muss in der Standardsarbeitsanweisung definiert sein.						
9.2	4.4	Die Durchführung von Nottötungen im Anlieferungsbereich müssen gewährleistet sein. Nottötungen oder Notschlachtungen sind zu dokumentieren.	Dafür erforderliche für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete Geräte müssen griffbereit und funktionsfähig im Anlieferungsbereich vorhanden sein.						
9.3	4.4.1	Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf müssen schnell erkannt werden und Maßnahmen müssen ebenso schnell eingeleitet werden	Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend betreut werden. Nötigenfalls müssen sie separat aufgestallt werden.						
9.4	4.4.1	Geunfähig Tiere müssen an Ort und Stelle getötet werden	Tiere, die liegen und nicht aufstehen können oder gehunfähig sind, müssen sofort und an Ort und Stelle geschlachtet oder getötet werden.						
9.5	4.4.1	Entladezeit von max. 30 Minuten darf nicht überschritten werden	Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 30 Minuten liegen (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.1).						
9.6	4.4.1	Angemessener Umgang mit Tieren beim Abladen	Die Tiere müssen das Transportfahrzeug in ihren natürlichen Bewegungsabläufen verlassen. Das Entladen und Treiben der Tiere muss behutsam und ruhig und ohne Einwirkung von Gewalt (Schläge, Elektrotreiber) sowie unter Nutzung des Herdentriebs erfolgen (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.1).						

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
9.7	4.4.1	Ausstattung des Anlieferbereiches	Rampen und Treibgänge sind trittsicher. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Die Tiere werden vom Dunklen ins Helle getrieben. Der Entladebereich ist überdacht oder hat einen Witterungsschutz.						
<b>10. Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung</b>									
10.1	4.5	Der Schutz vor Witterungseinflüssen im Wartebereich muss gewährleistet sein	Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen zum Beispiel direkte Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind muss gewährleistet sein.						
10.2	4.5	Die Ausstattung des Wartebereichs muss den Anforderungen des TSL entsprechen	Thermoregulation und gut Belüftung muss gewährleistet sein können. Die Lärmbelastung (Baulichen Aspekten der Wartebereich und Buchten berücksichtigen) muss niedrig gehalten werden. Lärm und Unruhe in diesem Bereich müssen vermieden werden.						
10.3	4.5	Ein Sichtschutz zwischen Warte- und Schlachtbereich muss vorhanden sein	Es muss ein Sichtschutz zwischen Warte- und Schlachtbereich bestehen. Eine akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich sollte vorhanden sein, bei Neubauten ist sie vorgeschrieben.						
10.4	4.5.1	Mischung von Tieren aus unterschiedlichen Buchten oder Kategorien muss vermieden werden	Neugruppierungen der Transportgruppen in den Wartebuchten müssen vermieden werden. Weibliche und männliche Tiere, behornete und unbehornete Tiere dürfen nur dann gemeinsam aufgestellt werden, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.						
10.5	4.5.1	Umgang der Mitarbeiter mit Rankämpfen zwischen den Tieren im Wartestall	In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rankämpfen ergriffen werden. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden diese erfasst und unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet (zum Beispiel die Schlachtreihenfolge zu ändern und Tiere in der Schlachtung vorzuziehen).						
10.6	4.5.1	Regelmäßige Kontrolle des Zustandes der Tiere muss gewährleistet sein	Der Zustand der Tiere im Wartebereich muss regelmäßig kontrolliert werden. Die Buchten müssen auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich sein.						
10.7	4.5.1	Funktionsfähige und geeignete Wasserversorgung durch ausreichende Tränken muss gewährleistet sein	Jedem Tier muss in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkwasser zur Verfügung stehen. Für jeweils 6 Tiere muss mindestens 1 funktionstüchtige Tränke vorhanden sein. Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig. Rindern müssen Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen.						
10.8	4.5.1	Die Fütterung und Bodeneinstreu muss bei Wartezeiten länger als 6 Stunden gewährleistet sein	Tiere die nicht innerhalb von 6 Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, müssen mit geeignetem Futter versorgt werden und die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen.						



## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
10.9	4.5.1	Umgang der Mitarbeitern mit den Tiere muss bei Treiben angemesse sein	Das Treiben muss ruhig und ohne Einwirkung von Gewalt. Im Zutrieb und in der Vereinzelung müssen die baulichen Gegebenheiten eine Eigenorientierung ermöglichen. Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen.						
10.10	4.5.1	Verbot von Treibwartegängen	Treibwartegängen sind Treibgänge die auch als Wartbereich genutzt werden. Treibgänge dürfen nicht zum Wartebereich umfunktioniert werden.						
10.11	4.5.1	Eine Wartestallkapazität vom Faktor 2 der stündlichen Schlachtleistung muss vorhanden sein	Die Stallkapazität des Wartebereichs sollte – bei Um- und Neubauten des Wartebereichs muss sie – mindestens den zweifachen Wert der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen.						
10.12	4.5.1	Kurze Wartezeit vor der Schalchtung muss gewährleistet sein	Die Rinder sollen nach Ankunft am Schlachtunternehmen möglichst rasch geschlachtet werden (Überprüfungshilfe mit Angaben der MU 7.1).						
10.13	4.5.1	Ein Buchtbelegungsplan und eine Buchtenkennzeichnung muss vorhanden sein	Die maximal zulässige Belegdichte pro Bucht muss beispielsweise mit einem Schild an der Bucht für alle Mitarbeiter erkennbar sein.						
10.14	4.5.1	Mindestmaße* für den Stall und das Platzangebot je Tier müssen erfüllt werden	3 m <sup>2</sup> je Tier Wandhöhen: mind. 1,30 m Höhe treiberzugewandte Buchtenwände: 1,45m Höhe treiberabgewandte Buchtenwände: 1,60m Abstand zw. Boden und Buchtenwand: 5 - 8cm Einzeltreibgang: mindestens 80 bis 90cm breit Der Treibgang muss so eng sein, dass sich die Tiere nicht umdrehen können. <b>*Ausnahmen:</b> bei vorliegen einer Stellungnahme einer anerkannten Institutionen im Fachgebiet des Tierschutzes und/oder -verhaltens.						
10.15	4.5.1	Vereinzelte Tiere müssen schnellst möglich betäubt und geschlachtet werden	Auf die Reaktion des Personals bei solchen Situationen ist besonderes zu achten. Vereinzelungen müssen vermieden werden. Achtung auf den Arbeitsablauf bei dem Zutrieb.						
<b>11. Anforderungen an die Betäubung</b>									
11.1	4.6.1	In die Standardarbeitsanweisungen müssen alle Betäubungsparameter festgelegt sein							
11.2	4.6.1	Ersatzgeräte für die Betäubung müssen vorhanden sein	Für den Fall eines Geräteausfalls sowie zur Nachbetäubung müssen für die Tierkategorie geeignete Geräte griff- und einsatzbereit zur Verfügung stehen.						
11.3	4.6.1	Die tägliche Kontrolle und Dokumentation der Betäubungs- und Messanlage sowie der Ersatzgeräte müssen durchgeführt werden	Die Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzgeräte) und die Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert und dokumentiert werden. Außerdem müssen nach Hersteller Vorgaben aber mind. alle 12 Monaten gewartet werden. Nachweise sind vorzuhalten.						

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
11.4	4.6.1	Die Wartung der Betäubungs- und Messanlage sowie der Ersatzgeräte müssen mind. alle 12 Monate durchgeführt werden	Die Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzgeräte) und die Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert und dokumentiert werden. Außerdem müssen nach Hersteller Vorgaben aber mind. alle 12 Monaten gewartet werden. Nachweise sind vorzuhalten.						
11.5	4.6.1	Es dürfen nur in den Standardarbeitsanweisungen aufgeführte Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand und für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind.	In der Standardarbeitsanweisungen müssen die Vorgaben enthalten sein.						
11.6	4.6.1	Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und sofort nachbetäubt werden. Nachbetäubung sind zu dokumentieren	In der Standardarbeitsanweisungen müssen die Vorgaben enthalten sein (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).						
11.7	4.6.1 und 4.6.3	Die standardisierte Vorgabe über die Überprüfung den Betäubungserfolg hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier überprüft werden muss, ob die Betäubung erfolgreich war. Der Betäubungserfolg muss bei jedem Tier direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert werden. Nötigenfalls muss nachbetäubt werden (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).						
11.8	4.6.1	Die tägliche Kontrolle und die Dokumentation der Betäubungseffektivität durch die Tierschutzbeauftragten haben vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).						
11.9	4.6.3	Die tägliche Kontrolle und Dokumentation der Betäubungseffektivität durch die Tierschutzbeauftragten haben vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20% der stündlichen Schlachtleistung (bei geringen Schlachtzahlen von weniger als 100 Tiere pro Tag an mindestens 20 Tieren) in festgelegter Häufigkeit über den Arbeitstag verteilt, überprüfen und protokollieren (unmittelbar nach dem Stechen und etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).						
11.10	4.6.3 und 4.6.1	Nur die Betäubung per Bolzenschuss ist zugelassen	Das zulässige Betäubungsverfahren ist die Betäubung per Bolzenschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann nach behördlicher Genehmigung der Kugelschuss auf der Weide gestattet werden. Es dürfen nur in den Standardarbeitsanweisungen aufgeführte Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand und für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind.						

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien										
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege	
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.		
11.11	4.6.3	Die Bewegungsfreiheit der Tiere beim Betäuben muss eingeschränkt sein	Der Kopf muss in seiner Bewegungsfreiheit so eingeschränkt werden, dass der Bolzenschuss sicher und ausreichend lange positioniert werden kann. Die Ruhigstellung der Tiere darf nicht regelmäßig zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führen							
11.12	4.6.3	Durchführung eines täglichen Schussprotokolls. Und monatliche Übermittlung der Informationen über die Nachbetäubungen an den DTSchB	Es muss täglich ein Schussprotokoll geführt werden, aus dem die Anzahl der Fehlschüsse deutlich hervorgeht. Ursachen müssen festgestellt und behoben werden. Die Dokumentationen zur Nachbetäubung müssen dem Deutschen Tierschutzbund in Form einer monatlichen Auswertung übermittelt werden							
11.13	4.6.3	Wartung der Anlage bei Überschreitung der Betäubungsfehlerquote von mehr als 0,5% muss gewährleistet sein	Jede Betäubungsanlage muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn die Betäubung bei mehr als 0,5% der Tiere als "nicht OK" eingestuft wird (vor und nach dem Aufhängen) (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).							
<b>12. Anforderungen an die Entblutung</b>										
12.1	4.7.1	Der max. zugelassene stun-to-stick Intervall von 60 Sekunden darf nicht überschritten werden	Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. Die Zeit zwischen Bolzenschuss und Entblutungsstich darf maximal 60 Sekunden betragen (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).							
12.2		Die Betäubungseffektivität muss vor dem Stechen kontrolliert werden	Vor der stechen ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen. Nur ausreichend tief betäubte Tiere dürfen entblutet werden. Nötigenfalls muss nachbetäubt werden.							
12.3	4.7.1	Die Kontrolle des Entblutungserfolges und Einleitung von Maßnahmen bei Abweichungen müssen gewährleistet sein	Der Entblutenerfolg muss bei jedem Tier kontrolliert werden. Bei zweifelhaften und mangelhaften Entblutungen müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).							
12.4	4.7.1	Standardisiert Vorgabe bei der Entbutungsverfahren hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert und nötigenfalls nachgestochen wird. Das stun-to-stick Intervall muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein. Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick Intervall ist nachzuprüfen und mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung abzugleichen							
12.5	4.7.1	Die Dauer der Entblutezeit von mind. 3 Minuten ist einzuhalten	Die Entblutezeit muss mindestens drei Minuten betragen.							
12.6	4.7.1	Fragwürdige oder mangelhaft entblutete Tiere müssen nachgestochen werden	Die Mitarbeiter am Schlachtband müssen fragwürdig oder mangelhaft entblutende Tiere erkennen und ausreichende Zeit haben, diese nachzustechen/nachzuschneiden							

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien										
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege	
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.		
12.7	4.7.1	Der Tod des Tieres vor Eintritt in den weiteren Verarbeitungsprozess muss sichergestellt sein	Ein Wiedererlangen des Bewusstseins während der Entblutung darf nicht vorkommen. Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird (beispielsweise Rodding, Absetzen des Schädels, Brühung). Es muss zuvor geprüft werden, ob keine Bewegungen, Cornealreflex, Atmung vorhanden sind und die Muskulatur erschlafft ist.							
12.8	4.7.1	Bei Feststellung von Lebenszeichen am Ende der Entblutungsstrecke müssen die geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden	Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Maßnahmen (Nachbetäuben und Nachstechen/Nachschnneiden/Bandstopp) eingeleitet werden, die zur Tötung des Tieres führen und zu protokollieren sind							
12.9	4.7.3	Tägliche Kontrolle und Dokumentation der Entblutungseffektivität durch der Tierschutzbeauftragte hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung (bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag täglich bei mindestens 20 Tieren), die Entblutung und die Entblutezeit kontrollieren und protokollieren (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).							
12.10	4.7.3	Funktionstüchtig Bolzenschussgerät muss die Entblutungsbereich muss liegen	Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen							
12.11	4.7.3	Die Entblutung muss mittels Bruststich durchgeführt werden	Die Entblutung muss mittels Bruststich durchgeführt werden. Eine effektive, schwallartige Entblutung muss sichergestellt sein							
12.12		Die Entblutungseffektivität muss die TSL-Vorgaben erfüllen	Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn in den ersten 30 Sekunden bei einem Rind von 500 kg Lebendgewicht zehn Liter Blut austreten, bei einem Rind von 700 kg 15 Liter Blut austreten (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).							
12.13	4.7.3	Die Prozesse muss bei Überschreitung der Fehlerquote von 0,5% überprüft werden	Die Betäubungsanlage, der Betäubungsvorgang und die Entblutung müssen überprüft werden, wenn bei 0,5% der Tiere 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen Mängel bei der Entblutung festgestellt werden (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.2).							
<b>13. Tierbezogene Kriterien und Organbefunde</b>										
13.1	5	Erfassung der tierbezogenen Kriterien (TBK) durch TSL-geschultes Personal	Die TBKs dürfen nur von Mitarbeitern des Schlachtunternehmens erhoben werden, die der Deutsche Tierschutzbund nachweislich geschult hat.							

## Checkliste Schlachtung Rinder 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
13.2	5.2	Im Schlachtunternehmen müssen die tierbezogene Kriterien (TBK) an geeigneter Stelle (beim Abladen, im Wartebereich oder am Band) erfasst und dokumentiert werden	Es ist die Anzahl an Tieren zu dokumentieren, die während des Transportes verendet sind (Transporttote); die Verletzungen haben; die nicht transportfähig waren; die notgetötet werden müssen; die in einem Zustand sind, der auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen); die deutlich lahmen; die rutschen (Klauen rutschen sichtbar, deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen); die fallen (bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden); die Anzeichen von Hitzestress aufweisen; die verschmutzt sind; die Abweichungen im Ernährungszustand aufweisen; die Dekubitalstellen aufweisen (Überprüfungshilfe: Angaben der MU 7.1).						